

des Gesetzes unterliegen und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

Für die Verkehrspflicht der Deutschen Post werden vom Gesetzgeber hohe Maßstäbe begründet. Gemäß § 11 Abs. 2 ist die Deutsche Post verpflichtet, hochwertige Leistungen zu erbringen und das Leistungsangebot sowie die Leistungsfähigkeit nach den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu sichern und zu verbessern. Qualitative und quantitative Steigerungen der Leistungen der Deutschen Post sind vom Entwicklungsstand der Nachrichtentechnik sowie der angewandten Technologie abhängig. Im Gesetz wird darum kein subjektives Recht auf eine bestimmte Nachrichtenverkehrsleistung begründet, sondern eine generelle Leistungsverpflichtung der Deutschen Post festgelegt.

Die Mitarbeiter der Deutschen Post haben durch fehlerfreie Arbeit den hohen Maßstäben des § 11 Abs. 2 zu entsprechen. Gleichzeitig sind jedoch durch Einflußnahme auf die materiell-technische Basis des Nachrichtenverkehrs günstigere Voraussetzungen für eine hohe Qualität der Leistungen zu schaffen. Grundsätzlich sind künftig aus Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik abgeleitete Erfordernisse mit den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Post abzustimmen, wenn neu entwickelte Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnische Geräte im FernmeldeNetz der Deutschen Post eingesetzt werden oder mit diesem zusammenwirken sollen (§ 13 Abs. 1).

Einen wichtigen Regelungsgegenstand der Neufassung des Gesetzes bilden Grundsatzbestimmungen über Genehmigungspflichten im Fernmeldeverkehr und für Fernmeldeanlagen (Funkanlagen und leitungsgebundene Fernmeldeanlagen) für andere außerhalb der Deutschen Post. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 gewährleisten gemeinsam mit der vom Ministerrat am 29. November 1985 beschlossenen DVO — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr — (GBl. I Nr. 31 S. 345) Ordnung und Sicherheit im Fernmeldeverkehr.

Genehmigungspflichtig sind auf der Grundlage der §§ 12 und 13 des Gesetzes nach § 1 bis 6 der DVO:

- das Überlassen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post an Teilnehmer zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung — Anschlußgenehmigung mit zwei weiteren Anwendungsformen - (§ 1),
- das Errichten und Betreiben teilnehmereigener leitungsgebundener Fernmeldeanlagen (§ 2),
- das Errichten und Betreiben von Funkanlagen (§ 3),
- die Herstellung näher bezeichneter Fernmeldeanlagen (§ 4),
- der Besitz und die Weitergabe von Fernmeldeanlagen (§ 5) sowie
- das Mitführen von den- in das Staatsgebiet der DDR eingeführten Fernmeldeanlagen (§ 6).

Das Genehmigungsverfahren ist in der DVO näher ausgestaltet; die zur Entscheidung befugten Leiter der Organe der Deutschen Post sind im einzelnen aufgeführt. Die konsequente Anwendung der Genehmigungsbestimmungen trägt dazu bei, den Anforderungen an den Schutz unseres Staates besser gerecht zu werden und einen störungsfreien Fernmeldeverkehr zu sichern.

#### Teilnehmerverhältnisse

Die Deutsche Post führt den öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr durch (§ 4 Abs. 2) und erbringt damit Leistungen, die in § 231 ZGB als Dienstleistungen und in § 1 Abs. 2 Vertragsgesetz als bestimmte Kooperationsbeziehungen gekennzeichnet sind. Für diese Leistungen sind das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und dessen Folgebestimmungen die speziellere Rechtsvorschrift. Sie regelt die Besonderheiten des Post- und Fernmeldeverkehrs, mit denen die zivilrechtlichen Beziehungen der Deutschen Post zu Bürgern und die wirtschaftsrechtlichen Beziehungen der Deutschen Post zu Wirtschaftseinheiten gestaltet werden.

Der Vertragscharakter dieser Teilnahme am Post- und Fernmeldeverkehr ergibt sich aus den tatsächlichen Verhaltensweisen der Deutschen Post sowie der Absender und Empfänger von Postsendungen und Nachrichten zueinander. Das Leistungsangebot der Deutschen Post ist durch ihre allgemein zugänglichen Anlagen gegeben und wird durch deren Benutzung (z. B. Einwurf eines Briefes in den Briefkasten; Orts- oder Selbstfernwahl mit einem öffentlichen Münzfernsprecher) angenommen. Solche Vertragsverhältnisse werden z. B. in der Post-Anordnung<sup>3</sup>, der Fernsprechanordnung<sup>4</sup>, der Telex-Anordnung<sup>5, 4, 5, 6</sup> und der Datenübertragungs-Anordnung<sup>5</sup> konkret ausgestaltet. Die Dispositionsmöglichkeit des Teilnehmers (Absenders und Empfängers) ist hauptsächlich auf Zusatzleistungen gerichtet, z. B. zur Erhöhung der Schnelligkeit

bei Eilsendungen, der Sicherheit bei Einschreib- und Wertsendungen oder der Zuverlässigkeit bei Briefen mit Zustellungs-urkunden, deren Annahme nicht verweigert werden darf und deren Aushändigung der Mitarbeiter der Deutschen Post bestatigt.

Der Vertrieb von Presseerzeugnissen wird im einzelnen in der Postzeitungsvertriebs-Anordnung geregelt<sup>7</sup>. Über die Leistungen des Zahlungs- und Sparverkehrs sind spezielle Regelungen in der Postscheck-Anordnung und der Postspargiro-Anordnung<sup>8</sup> enthalten. Die Allgemeinen Bedingungen für zivilrechtliche Leistungen der Deutschen Post wurden gemäß § 46 Abs. 2 ZGB mit Zustimmung des Ministers der Justiz als Anordnungen erlassen. Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Leistungen der Deutschen Post gegenüber Wirtschaftseinheiten wurden mit Zustimmung der Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Staatlichen Vertragsgerichts sowie zuständiger Leiter zentraler Staatsorgane oder zentraler genossenschaftlicher Organe erlassen.

#### Post- und Fernmeldegeheimnis, Funkgeheimnis

Die Bestimmungen über das Post- und Fernmeldegeheimnis entsprechen den bewährten Regelungen des bisher geltenden Gesetzes. Sie sichern das im Art. 31 der Verfassung verbürgte Grundrecht.

Neu geregelt wurde das Funkgeheimnis (§ 19 Abs. 1). Es entspricht inhaltlich dem Art. 23 der Vollzugsordnung für den Funkdienst vom 6. Dezember 1979.<sup>9</sup> Diese internationalen Betriebsbedingungen für das Funkwesen — eine Bestimmung des Internationalen Fernmeldevereins — gehen von dem Grundsatz aus, daß Funksendungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, von anderen nicht unbefugt aufgenommen werden dürfen. Daraus resultiert das Festlegen einer innerstaatlichen Rechtspflicht zur Verschwiegenheit, falls von Funkkern (einschließlich der Funkamateure), aber auch von Teilnehmern am Hör- und Fernseh-Rundfunk solche Funksendungen empfangen werden.

Verletzungen des Funkgeheimnisses sind ordnungsstrafrechtlich zu ahnden. Sie sind Verstöße gegen die Funkdisziplin (§ 21 Abs. 4) und werden gemäß § 35 Abs. 3 Buchst. e mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M bestraft. Bei schweren vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten kann nach § 35 Abs. 5 die Ordnungsstrafe bis 1 000 M betragen. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post, in deren Bezirken die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, soweit nicht der Minister einen ihm direkt unterstellten Leiter eines Organs der Deutschen Post damit beauftragt.

#### Mitnutzungs- und Schutzrecht der Deutschen Post

Die Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen durch die Deutsche Post für die Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die Übertragung von Programmen des Hör- und Fernseh-Rundfunks wird in Übereinstimmung mit dem Baulandgesetz<sup>10</sup> geregelt. Soweit eine vertragliche Nutzung, auf die das Gesetz orientiert, im Ausnahmefall nicht erreicht wird, kann auf Antrag der Deutschen Post vom zuständigen Rat des Kreises die Mitnutzung oder die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken angeordnet werden. Diese Entscheidung ist beschwerdefähig.

Flächen der Land- und Forstwirtschaft können von der Deutschen Post nur nach den Rechtsvorschriften zum Schutz

3 Vgl. AO über den Postdienst — PostAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69).

4 Vgl. AO über den Fernsprechdienst — FernsprechAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133).

5 Vgl. AO über den Telex-Dienst — TelexAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166).

6 Vgl. AO über den Datenübertragungsdienst — DatenübertragungsAO — vom 28. Februar 1986 (GBl.-Sdr. Nr. 1268).

7 Vgl. AO über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — PostzeitungsvertriebsAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 96).

8 Vgl. AO über den Postspargirodienst — PostspargiroAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87); AO über den Postscheckdienst — PostscheckAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 102).

9 Vgl. Vollzugsordnung für den Funkdienst, Abschlusßakte der Weltfunkverwaltungskonferenz, Genf 1979, Ausgabe 1982, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der DDR, Berlin 1982; in der DDR in Kraft seit 1. Januar 1982.

10 Vgl. dazu K. Mehnert/H.-P. Berger/H. Tarnlück, „Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen und Bentschädigungsregelung“, NJ 1984, Heft 9, S. 365.